



# ZVK

Zusatzversorgungskasse des  
Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen

ZVK • Postfach 160163 • 01287 Dresden

An die  
Mitglieder der ZVK des KVS  
und deren Verrechnungsstellen

Dresden, im September 2002

Das Schreiben finden Sie auch im  
Internet:  
[www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de) - Rundschreiben

## **Inhalt:**

- 1. 6. Änderung der Satzung der ZVK des KVS vom 26. November 1996**
- 2. Hinweis für die Meldung zur Sozialversicherung**
- 3. Ermittlung der Startgutschrift im Punktemodell**
- 4. Neue Rentenanträge**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie im Rahmen unserer regelmäßigen Nachrichten aktuelle Informationen zu den oben genannten Themen.

### **1. 6. Änderung der Satzung der ZVK des KVS vom 26. November 1996**

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich unlängst auf eine grundlegende Reform der Zusatzversorgung verständigt, die im Ergebnis auch eine Neufassung der Kassensatzung erforderlich werden ließ, in der die von den Tarifpartnern

Dienststelle: Kommunaler Versorgungsverband Sachsen  
Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

Bankverbindung: Landesbank Sachsen-Girozentrale-Leipzig

Telefon 0351/44 01-0  
Telefax 0351/44 01-555  
BLZ 860 500 00

E-Mail zentrale@kv-sachsen.de  
Internet <http://www.kv-sachsen.de>  
Konto-Nr. 25 007

Sie erreichen uns mit der Straßenbahnlinie 13, Haltestelle Dürerstraße

getroffenen Festlegungen zur Umgestaltung der Zusatzversorgung vollinhaltlich umgesetzt werden. In den Rundschreiben 1/2002 und 2/2002 wurden Sie bereits darüber informiert.

Die für den Beschluss der neuen Satzung notwendige Ablösung der bisherigen Satzung der Zusatzversorgungskasse erforderte jedoch zunächst eine Änderung des alten Rechts. Dies war deshalb so notwendig, weil die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen – wie alle anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes – verpflichtet ist, die von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Bestimmungen in ihre Satzung zu übernehmen. Nachdem sich die Tarifpartner am 31. Oktober 2001 auf die 38. Änderung zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) verständigt hatten, musste also die ZVK - vor der Neufassung der Kassensatzung - noch eine entsprechende **Änderung** der bisher gültigen Satzung umsetzen. Die Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, dass die neue Satzung Verweise auf das bisherige Recht enthält.

Die 6. Änderung der Satzung der ZVK des KVS vom 26. November 1996 wurde am 07. Mai 2002 beschlossen und im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblatts Nr. 27/2002 vom 04. Juli 2002 veröffentlicht. Der Text ist zu Ihrer Information als Anlage beigefügt.

Im Folgenden stellen wir Ihnen kurz die **wesentlichen Änderungen** vor:

- Zusatzversorgungsrechtliche Umsetzung der Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung
- Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach der Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet

Die **Erwerbsminderungsrenten** in der gesetzlichen Rentenversicherung wurden ab 2001 aufgrund des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 neu geregelt. Die Versicherungsfälle der vollen und teilweisen Erwerbsminderung wurden infolgedessen in die Satzung der ZVK übernommen. Damit wird gewährleistet, dass für die Versicherten, die eine entsprechende Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, auch aus der Zusatzversorgung ein Anspruch auf Leistungen besteht, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Gleichzeitig wird die Berechnungsweise für diese Renten geregelt.

Für die Kasse ebenfalls von Bedeutung ist die **Ausdehnung des anspruchsberechtigten Personenkreises nach der Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet** (§ 108 a der Satzung), wonach unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Erfüllung der Wartezeit Leistungen gewährt werden können. Entsprechend der Änderung besteht für Versicherte, die vor Eintritt des Rentenfalles aus betriebsbedingten Gründen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, ein Anspruch auf Leistungen, wenn der Rentenfall spätestens am **01. Dezember 2003** (bisher: 01. Dezember 2002) eintritt. Mit dieser Neuregelung wird gewährleistet, dass Arbeitnehmer, die im Jahr 2001 nach Vollendung des 58. Lebensjahres, aber vor Erfüllung der Wartezeit, aufgrund einer Vorruhestandsregelung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, noch von der Sonderregelung des § 108 a der Satzung erfasst werden.

**In diesem Zusammenhang möchten wir allerdings darauf hinweisen, dass aufgrund der seit dem 01. Januar 2002 geänderten tarifrechtlichen Bestimmungen diese Sonderregelung grundsätzlich keine Anwendung mehr findet.** Für einen Anspruch auf Leistungen muss nunmehr generell die Wartezeit von 60 Umlagemonaten erfüllt sein. Eine Ausnahme vom Erfordernis der Wartezeiterfüllung besteht nur noch dann, wenn der Versicherungsfall der Erwerbsminderung oder der Tod infolge eines Arbeitsunfalls eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem zusatzversicherten Arbeitsverhältnis steht.

Die Sonderregelung für Arbeitnehmer im Beitrittsgebiet gilt im Rahmen der Besitzstandsregelungen nur noch für Versicherte, **die spätestens am 31. Dezember 2001 aus dem pflichtversicherten Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.**

## 2. Hinweis für die Meldung zur Sozialversicherung

Seit dem 01. Januar 2002 ist für die Meldungen zur Sozialversicherung ein neuer Vordruck zu verwenden.

Dieses Formular enthält u.a. ein **Feld** mit der Bezeichnung „**Beamtenähnliche Gesamtversorgung**“. Dieses Feld ist dann anzukreuzen, wenn für den Beschäftigten eine Pflichtversicherung bei einer Zusatzversorgung besteht, die eine beamtenähnliche Gesamtversorgung im Sinne des § 10 a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährleistet.

Da das bisherige Gesamtversorgungssystem rückwirkend zum 31. Dezember 2000 geschlossen und durch das Punktemodell abgelöst worden ist (vgl. Rundschreiben 1/ 2002

und 2/ 2002), ist dieses Feld für die bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen pflichtversicherten Beschäftigten demzufolge **nicht** anzukreuzen.

### **3. Ermittlung der Startgutschrift im Punktemodell**

Bezug nehmend auf unser Schreiben vom 08. Juli 2002, möchten wir Sie – sofern noch keine entsprechende Meldung gegenüber der ZVK erfolgt ist – nochmals um Mitteilung bitten, ob Sie vor dem 14. November 2001 Vereinbarungen über Altersteilzeitbeschäftigungen geschlossen haben, die erst 2002 (oder später) beginnen.

Sollte dies der Fall sein, benötigen wir möglichst kurzfristig eine Aufstellung der betroffenen Arbeitnehmer. Sofern keine entsprechenden Altersteilzeitvereinbarungen getroffen wurden, bitten wir dennoch um kurze Rückäußerung (ggf. auch telefonisch unter: 0351/ 4401-450).

### **4. Neue Rentenanträge**

Wir bitten um Beachtung, dass für die Beantragung der Betriebsrente bei der ZVK zukünftig neue Anträge zu verwenden sind. Die neuen Antragsformulare können bei Bedarf mit dem beiliegenden Anforderungsbogen bei unserer Kasse abgefordert werden.

Für Versicherte, die bis spätestens 31. Dezember 2001 vor Erfüllung der Wartezeit aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind (vgl. Ziffer 1), sind weiterhin die bisherigen Anträge auf Versicherungsrente nach § 108 a ZVK-Satzung zu verwenden.

**Dieses Rundschreiben ist auch im Internet unter [www.kv-sachsen.de](http://www.kv-sachsen.de) verfügbar.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Krieger  
Direktor

#### **Anlagen**

Satzung zur 6. Änderung der Satzung der ZVK des KVS  
Anforderungsbogen